



Bekanntmachung

Verbrennen pflanzlicher Abfälle

Aus aktuellem Anlaß fassen wir allgemeine Informationen über die Zulässigkeit von Verbrennungen pflanzlicher Abfälle sowie die notwendigen Meldungen und Angaben dazu zusammen.

Grundsätzlich ist das Verbrennen von Abfällen jeglicher Art (auch Papier und Kartonagen) verboten, für pflanzliche Abfälle gelten Ausnahmen.

- Abfälle aus der Landwirtschaft (strohige Abfälle) dürfen verbrannt werden, wenn diese nicht in den Boden eingearbeitet werden können;
- Kartoffelkraut und sonstige krautige Abfälle aus der Landwirtschaft sowie holzige Abfälle aus dem Obstbau dürfen vor Ort verbrannt werden;
- Abfälle aus sonstigen Gärten (Laub, Gras, Moos, Baumschnitt etc.) dürfen ebenfalls verbrannt werden
- Abfälle aus dem Forstbetrieb dürfen nur am Anfallort verbrannt werden, wenn dies aus forstwirtschaftlichen Gründen erforderlich ist.

Das Verbrennen ist allerdings nur zulässig **außerhalb geschlossener Ortschaften** und nur auf den Grundstücken, auf denen die Abfälle angefallen sind. Das Verbrennen ist **nur werktags in der Zeit zwischen 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr** zulässig und nur erlaubt **bei passender Witterung** (nicht bei Wind, Sturm etc.; Belästigung durch Rauchentwicklung sowie Übergreifen des Feuers sind gewissenhaft zu verhindern). Die Brandstelle ist ständig zu überwachen, es ist ein funktionsfähiges Handy zur Absetzung eines Notrufes mitzuführen und es ist Löschwasser oder ein Feuerlöscher bereitzuhalten. Beim Verlassen der Brandstelle ist sicherzustellen, daß die Glut erloschen ist oder abgelöscht wurde.

Das zulässige Verbrennen ist auf alle Fälle vorher bei der Gemeinde anzumelden. Dabei sind Angaben zu machen;

- **Wer** das Verbrennen ausführt,
- **Wo** die Verbrennung stattfindet,
- **Was** verbrannt werden soll,
- **Wann** der Abfall verbrannt wird

Die Gemeinde informiert die zuständigen Feuerwehrkommandanten über die gemeldeten Verbrennungen. Dazu ist es notwendig, daß die vorstehenden Angaben zur den beabsichtigten Verbrennungen ehestmöglich an die Gemeinde gemeldet werden (entweder per Telefon **08726 / 9688-0**, per Email gemeinde@schoenau.bayern.de per Fax **08726 / 9688-20** oder schriftlich an die Gemeindeverwaltung, Bachhamer Straße 22 in 84337 Schönau.